

# Geirhos, Berchtenbreiter & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH



Geirhos, Berchtenbreiter & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Kurzes Gelände 7 86156 Augsburg

07.03.2016  
Telefon: 0821 24095-0

## **Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Sonderrundschreiben möchten wir Sie noch einmal ausführlich über die neuen GoBD, die von allen Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflichtigen zu beachten sind, informieren.

### **Allgemeine Anforderungen**

Nach den GoBD muss die Buchführung

- nachvollziehbar,
- nachprüfbar,
- zutreffend,
- klar,
- zeitnah,
- fortlaufend und
- unveränderbar

sein.

Die Erfassung von unbaren Geschäftsvorfällen hat innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen, wobei „Erfassung“ hierbei die geordnete Belegablage innerhalb dieses Zeitraums bedeutet. Die Buchung erfolgt dann weiterhin bis zum Ablauf des folgenden Monats.

### **Verfahrensdokumentation**

Die Finanzverwaltung fordert in den GoBD für zahlreiche Bereiche Verfahrensdokumentationen von den steuerpflichtigen Unternehmen. Das betrifft vor allem die geordnete und sichere Belegablage.

Insbesondere dann, wenn nicht täglich oder nicht kurzfristig gebucht wird, kommt es darauf an, wie im Unternehmen die Vollständigkeit, Ordnung und Unveränderbarkeit der Belege gesichert wird und wie sie vor Verlust geschützt werden.

## **Pflichtangaben in Buchungsbelegen**

Besonders sorgfältig sollten Sie die neuen Pflichtangaben auf jedem Buchungsbeleg beachten. Diese hat das Bundesfinanzministerium in dem GoBD-Schreiben in einer übersichtlichen Tabelle zusammengefasst. Unter anderem müssen Sie auf folgende Angaben achten:

- Eindeutige Belegnummer
- Angaben über Belegaussteller und -empfänger
- Angaben über den Betrag bzw. Mengen- oder Wertangaben, aus denen sich der zu buchende Betrag ergibt

Außerdem wird eine hinreichende Erläuterung des Geschäftsvorfalles verlangt. Und es sind ein Belegdatum sowie der verantwortliche Aussteller zu nennen (z. B. der Bediener der Kasse).

## **Internes Kontrollsystem**

Zu den wesentlichen Punkten der GoBD zählt die Einrichtung eines internen Kontrollsystems. Dabei muss ein solches nicht bloß eingerichtet werden, das Bundesfinanzministerium verlangt auch eine ausreichende Protokollierung.

## **Unveränderbarkeit der Daten und Datensicherheit**

Das Gebot der Unveränderbarkeit von Buchführungsdaten ist gesetzlich verankert und Ihnen bereits bekannt. Das Gebot bedeutet, dass Sie Ihre Buchungsdaten nicht in der Form abändern dürfen, dass die ursprünglichen Aufzeichnungen nicht mehr feststellbar sind. Wie die gesetzlichen Regelungen aus Sicht der Finanzverwaltung in der Praxis umzusetzen sind, erläutern die neuen GoBD im Detail.

Außerdem möchten wir Sie an dieser Stelle noch auf das Erfordernis der Datensicherheit hinweisen. Schon aus eigenem Interesse werden Sie für eine ausreichende Datensicherung sorgen. Das BMF weist in den GoBD ausdrücklich darauf hin, dass eine Buchführung mit nicht ausreichend geschützten Daten nicht als formell ordnungsgemäß angesehen wird. Zu einer Verwerfung Ihrer Buchführung kann es in diesem Fall auch kommen, obwohl Sie sämtliche sonstige Formalitäten eingehalten haben. Daher sollten Sie diesen Punkt auf keinen Fall vernachlässigen.

## **Elektronische Aufbewahrung**

Schließlich widmet die Finanzverwaltung einen gesonderten Abschnitt der elektronischen Aufbewahrung. Diese Grundsätze sollten Sie besonders beachten. Denn Ihre nächste Betriebsprüfung kommt bestimmt. Die von der Finanzverwaltung aufgestellten GoBD fassen den Umfang der Aufbewahrungspflichtigen – unter Bezugnahme auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs – sehr weit. Aufzubewahren haben Sie danach alle Unterlagen, die zum Verständnis und der Überprüfung der für die Besteuerung grundsätzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen im Einzelfall von Bedeutung sind.

Einer der Kerngrundsätze aus den GoBD zur elektronischen Aufbewahrung ist, eingehende elektronische Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege in dem Format aufzubewahren, in dem sie empfangen wurden (z. B. Rechnungen oder Kontoauszüge im PDF- oder Bildformat). Ein Ausdruck der Dokumente zur Papierverwahrung in einem Ablageordner verstößt demnach grundsätzlich gegen die GoBD! Die Finanzverwaltung lässt allerdings Umformatierungen und Dateiumwandlungen unter bestimmten Voraussetzungen zu.

## **Kassenerfassung**

Bestimmte Formate und Aufbewahrungsformen wie Office-Formate (z.B. Word/Excel) und Beleg- und Dokumentablagen auf Dateisystemebene sind laut GoBD problematisch, da sie technisch einfach veränderbar bzw. unprotokolliert gelöscht werden können.

Dennoch können Office-Formate, auch wenn sie Belegfunktion erfüllen, grundsätzlich weiterhin verwendet werden, sofern zusätzliche organisatorische und/oder technische Maßnahmen ergriffen werden.

Für eine Kassenerfassung in Office bedeutet dies:

- Erfassen Sie Ihre Kasse täglich.
- Schreiben Sie die Belegsätze täglich durch einen Export fest.
- Setzen Sie den Export der Kassensätze nicht zurück.
- Bewahren Sie die exportierten Dateien und einen Ausdruck der Kassenblätter mit Zeitstempel unveränderbar und vor unberechtigten Zugriffen geschützt auf.

Die Version 3.0 der DATEV-Software „Kassen- und Warenerfassung“ wird GoBD-unterstützende Funktionen enthalten, die auf der Beachtung der o.g. Punkte aufsetzen und Sie damit in Ihrer Arbeitsweise unterstützen.

Alternativ für eine GoBD-konforme Kassenbelegerfassung steht das Programm „Kassenbuch online“ in DATEV Unternehmen online zur Verfügung, welches ein GoBD-Testat hat.

Noch ein praktischer Tipp: Thermopapierrechnungen/-belege, die eventuell verblassen, sollten Sie auf jeden Fall kopieren.

## **Festschreibung von Buchungstapeln**

Wenn wir von Ihnen Buchungstapel und/oder Dateien zum Einlesen in die Buchführung erhalten, müssen Sie beachten, dass diese festgeschrieben sind, bzw. nachträglich bei Ihnen nicht mehr geändert werden können oder dass nachträgliche Änderungen protokolliert werden.

## **Fazit**

Die Ihnen vorstehend erörterten wesentlichen Punkte aus den neuen Grundsätzen für die ordnungsgemäße elektronische Buchführung der Finanzverwaltung entfalten zwar keinen Rechtscharakter. Die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen für die Führung von Büchern und Aufzeichnungen finden sich wie bisher im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung. Diese gelten unverändert weiter und werden durch die GoBD nicht berührt. Die neuen GoBD sollten Sie vielmehr als ergänzendes "ungeschriebenes Recht" betrachten. Denn spätestens bei Ihrer nächsten Betriebsprüfung kommt es auf diese an.

Weitere Informationen zum Thema GoBD finden Sie unter [www.datev.de/gobd](http://www.datev.de/gobd).

Mit freundlichen Grüßen

Geirhos, Berchtenbreiter & Kollegen  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Telefon: 0821 24095-0  
Fax: 0821 24095-50  
Mail: [augsburg@gb-steuerberatung.de](mailto:augsburg@gb-steuerberatung.de)  
[www.gb-steuerberatung.de](http://www.gb-steuerberatung.de)